



**Handreichung für die Wahl und die Arbeit der
Ausschüsse für Chancengerechtigkeit und
Integration im Land Nordrhein-Westfalen**

Stand: Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

Eine lange Tradition in Nordrhein-Westfalen: Die politische Beteiligung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte	4
Aufgaben und Befugnisse: Was macht der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration?	7
Allgemein: Warum soll künftig nur noch ein Organisationmodell, nämlich der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ gesetzlich vorgegeben werden?	9
Wichtig! Wie funktioniert der Übergang vom alten zum neuen Recht?	10
Die grundsätzliche Prüfung: Welche Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorliegen?	11
Ist der Tag der Kommunalwahl für alle Kommunen als Wahltag für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verpflichtend?	11
Die Wahlvorbereitungen	
1. Die Wahlordnung	12
2. Welche Bevölkerungszahlen sind für § 27 Absatz 1 GO NRW maßgeblich?	14
3. Welcher Stichtag ist zur Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner heranzuziehen?	14
4. Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten	14
Sonderfragestellungen zum aktiven Wahlrecht	18
5. Nutzung der Beantragungsmöglichkeit zur Gremiumsbildung	18
6. Bildung der Stimmbezirke	19
Die Wahlvorschläge und die passiv Wahlberechtigten	
1. Welche Fristen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen?	19
2. Wer ist bei der Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählbar?	20
3. Dürfen städtische Bedienstete oder Ratsmitglieder für die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kandidieren?	20
Die Bildung der Wahlvorstände	21
Wahlgrundsätze und Briefwahl	22
Nach der Wahl: Die Wahlprüfung und der Wahlprüfungsausschuss	23
Nach der Wahl: Die Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	23
Entschädigungsregelung für die direkt gewählten Mitglieder des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“	24



Es leben rund 18,0 Millionen Menschen im Land Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2024 hatten 5,69 Millionen Menschen davon einen Migrationshintergrund¹. Dies entspricht einem Anteil von 31,6 % an unserer Gesamtbevölkerung.



Zu den Personen mit Migrationshintergrund zählen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Personen, die nach 1955 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder Personen mit mindestens einem zugewanderten Elternteil.

Diese Handreichung ist unter dem Titel „Integrationsräte und -ausschüsse – häufig gestellte Fragen und Antworten“ erstmals im Frühjahr 2019 anlässlich der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Land Nordrhein-Westfalen erschienen.

In der vorliegenden, überarbeiteten Fassung werden die mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2025 beschlossenen und zum 1. November 2025 in Kraft getretenen Änderungen, die die Neufassung von § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) umfassen, berücksichtigt.

¹ Quelle: IT.NRW | <https://www.it.nrw/nrw-4-von-5-personen-mit-migrationshintergrund-sprachen-2024-zu-hause-deutsch-127627>



Eine lange Tradition in Nordrhein-Westfalen:

Die politische Beteiligung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte

Zeit	Entwicklung
Ende der 1960er Jahre	Seit Ende der 1960er Jahre gab es in der kommunalpolitischen Praxis Gremien zur Beteiligung von Ausländerinnen und Ausländern an der Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen. Die Organisationsformen waren dabei vielfältig.
1993	Mit einem Gesetzentwurf vom 4. Februar 1993 regte die damalige Landesregierung an, die Mitarbeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Kommunalpolitik auf eine gesetzliche Basis zu stellen: Der damalige Gesetzentwurf sah einen Ausländerbeirat vor, der von Ausländerinnen und Ausländern direkt gewählt werden sollte. Dies geschah auch deshalb, da in der kommunalverfassungsrechtlichen Diskussion bezweifelt worden war, ob das Selbstverwaltungsrecht – als Organisationshoheit – die Gemeinde ermächtigt, einen Ausländerbeirat bilden zu dürfen, der an der Beratung des Rates beteiligt werden könnte. Bezogen auf diese Diskussion ist auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1984 – 15 A 2626/81 –, OVGE 37,94 = DVBl. 1985, 172 – bedeutsam, wonach die Gemeindeordnung „die institutionelle Einführung beratender Ausschussmitglieder durch eine ortsrechtliche Organisationsentscheidung ausschließt.“ Daher sah der Gesetzentwurf aus 1993 vor, als ein Gremium institutioneller Beratung einen Ausländerbeirat zu bilden.
1994	Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 ist der Ausländerbeirat nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) eingeführt worden.
1995 – 1999	Im Jahr 1995 wurden erstmalig Ausländerbeiräte gewählt und gebildet. Bereits nach wenigen Jahren praktischer Arbeit wurde von verschiedenen Seiten Kritik geäußert. Mitglieder in den Ausländerbeiräten kritisierten sowohl die Konstruktion als auch die Rahmenbedingungen. Viele Ausländerinnen und Ausländer hatten das Gefühl, dass das Gremium vom Rat nicht ernst genommen wird. Einige Städte hatten deshalb – wie auch schon vor 1995 – Ratsmitglieder an den Sitzungen des Ausländerbeirates beratend teilnehmen lassen. Auf diesem Wege sollte die Arbeit des Ausländerbeirates hinsichtlich des Ablaufes der Geschäftsordnung wie des parteipolitischen Einflusses unterstützt werden. Am 26. Oktober 1996 wurde die „Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte (LAGA NRW)“ von 86 Mitgliedern gegründet. Die Mitgliederversammlung beschloss sogleich „Anregungen zu Änderung, Ergänzung und Ausgestaltung des § 27 Gemeindeordnung“.



Zeit	Entwicklung
	Am 28. November 1996 stellte sich die LAGA NRW als neue Organisationsform dem Ausschuss für Migrationsangelegenheiten des Landtages vor. Dabei wurde für eine Änderung des § 27 GO NRW geworben, so dass im Ausländerbeirat auch Ratsmitglieder stimmberechtigt mitarbeiten dürfen. Die Diskussionen sind in den Folgejahren fortgesetzt worden, ohne dass es in der laufenden Wahlzeit der Ausländerbeiräte 1999 bis 2004 zu Änderungen an der Gemeindeordnung gekommen ist.
1999	Allerdings mündete die Diskussion im Frühjahr des Jahres 1999 in einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 126 GO NRW: Dieser Entwurf sah die Möglichkeit vor, „anstelle eines Ausländerbeirates einen Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen. Der damalige Entwurf weckte bei den Ausländerinnen und Ausländern die Besorgnis, ihre Beteiligungsmöglichkeiten könnten eingeengt werden. Parallel dazu kam es im Sommer 1999 zu dem vom damaligen Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigten Experiment in den Städten Solingen und Duisburg: • In Solingen wurde ein „Ausschuss für Zuwanderer- und Integrationsangelegenheiten“ mit zehn Ratsmitgliedern und neun Migrantenvertretern gebildet. • In Duisburg wurde ein „Beirat für Zuwanderung und Integration“ mit 16 Migrantenvertretern und acht Ratsmitgliedern gebildet. Im Benehmen mit beiden Städten wurde das Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen mit der Überprüfung der Modelle beauftragt. Im Herbst 2003 forderte der damalige Landtag von Nordrhein-Westfalen die Landesregierung auf, den Kommunen einen breiten Spielraum zum Experimentieren im Rahmen der Formen und Verfahren der politischen Mitwirkung von Zugewanderten zu gewähren. Die damalige Landesregierung erfüllte diesen Auftrag durch „Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“.
2004 - 2009	Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen und mit Genehmigung des damaligen Innenministers von Nordrhein-Westfalen hatten damals 60 Gemeinden für die Wahlperiode 2004 bis 2009 beantragt, von Vorgaben des § 27 GO NRW abweichen zu können. Letztlich hatten 57 Gemeinden tatsächlich ein Beratungsgremium gebildet, das von der Vorgabe des damaligen § 27 GO NRW abwich. Die Genehmigungen waren mit der Bitte versehen, zur Hälfte der Wahlzeit über die Erfahrungen zu berichten. Der Auswertung der Berichte konnte entnommen werden, dass sich die Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern im Gremium positiv auf die Zusammenarbeit im Gremium wie im Zusammenwirken mit dem Rat und den Ausschüssen ausgewirkt hat.



Zeit	Entwicklung
2009	Mit Datum vom 25. März 2009 legte die damalige Landesregierung unter dem Titel „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ dem Landtag Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf vor, mit dem Änderungen am § 27 GO NRW vorgetragen wurden. Neben der Änderung der bisherigen Überschrift in § 27 GO NRW „Ausländerbeiräte“ in „Integration“ schlug die Landesregierung dem Landtag unter anderem vor, dass in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden ist. Darüber hinaus schlug die Landesregierung vor, die Wahlberechtigung neu zu regeln: Neben den Ausländern sollten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht erhalten. Mit Beschluss des Landtages vom 24. September 2009 legte der Gesetzgeber dann den Integrationsrat als Einheitsmodell fest. Darüber hinaus wurden die Maßgaben zur Bildung eines Integrationsausschusses in den Sachzusammenhang übernommen: Es bedurfte eines besonderen Ratsbeschlusses, wenn abweichend vom Integrationsrat ein Integrationsausschuss gebildet werden sollte. Damit wurde das Regelmodell „Integrationsrat“ geboren. Die im Jahre 2009 erfolgten Änderungen waren das Resultat einer jahrzehntelangen Diskussion. Die seit 2009 gesammelten Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus einem Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesintegrationsrat und Ministerien belegten, dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf bestand.
2013	Hieran knüpfte der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vom 12. September 2013 an. Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern wurde der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell in § 27 GO NRW vorgesehen; die Option, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss bilden zu dürfen, wurde aufgegeben. Als integrationspolitisches Signal wurde festgelegt, dass die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates fortan am Tag der Kommunalwahl stattfindet.
2018	Mit Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 11. September 2018 wurde eine Änderung des § 27 GO NRW vorgeschlagen: Neben der Änderung der Überschrift von bisher „Integration“ in „Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ wurde das Anfügen eines neuen Absatzes 12 in den § 27 GO NRW vorgetragen.



Zeit	Entwicklung
	Hiermit sollte den Gemeinden die Option eingeräumt werden, anstelle des Regelmodells „Integrationsrat“ einen „Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis („eigener Art“), auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter: In dem neuen Integrationsausschuss sind die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach wie vor in der Mehrheit. Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Der Antrag wurde am 7. Dezember 2018 angenommen. Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2018 im Gesetzesblatt verkündet (GV. NRW 2018 Nr. 32 S. 738-741).
2025	Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen ist § 27 GO NRW neu gefasst worden und erhält die Überschrift „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“. Mit der Anpassung wird die bestehende Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgegeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgegeben geschaffen. Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wurde am 9. Juli 2025 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen und am 16. Juli 2025 verkündet (GV.NRW 2025 Nr. 32 S.618-632).

Aufgaben und Befugnisse:

Was macht der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration?

Die besonderen Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die Rahmenbedingungen seiner Arbeit sind in § 27 Absatz 7 bis 9 GO NRW geregelt.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunales Fachgremium für integrationspolitische Fragen berät in erster Linie den Rat und stimmt sich mit diesem über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde ab (§ 27 Absatz 7 Satz 3 GO NRW). Um diese Verzahnung auch organisatorisch sicherzustellen, ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wie ein beratender Ausschuss in die Beratungsreihenfolge einzubinden (§ 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Dabei steht es dem Rat zu, den Modus der Einbindung im Rahmen allgemeiner Richtlinien für die Ausschussarbeit – regelmäßig in einer Zuständigkeitsordnung – näher festzulegen (§ 27 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW).



Der Begriff „beratend“ ist dabei so zu verstehen, dass dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vom Rat grundsätzlich keine allgemeinen Entscheidungskompetenzen nach § 41 Absatz 2 GO NRW zur abschließenden Entscheidung anstelle des Rats übertragen werden können. Zulässig ist jedoch die in § 27 Absatz 8 Satz 2 GO NRW gesondert geregelte Entscheidungsübertragung im Rahmen eines zugewiesenen Finanzbudgets.

Der Ausschuss ist in seiner Befassung nicht auf integrationsspezifische Angelegenheiten beschränkt, sondern kann sich eigeninitiativ auch mit anderen Angelegenheiten der Gemeinde befassen (§ 27 Absatz 7 Satz 4 GO NRW). Umgekehrt können auch dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung und von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Fragen zur Stellungnahme zugeleitet werden (§ 27 Absatz 7 Satz 5 GO NRW).

Hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sich mit einer Angelegenheit befasst, hat die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von dort entsandtes Mitglied einen Anspruch darauf, bei der Beratung dieser Angelegenheit im Rat an der Sitzung teilzunehmen und auf Verlangen das Wort erteilt zu erhalten (§ 27 Absatz 7 Satz 6 GO NRW). Das Recht, dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem anderen Ausschuss eine Anregung oder Stellungnahme vorzulegen, findet sich zwar nicht mehr im Wortlaut der neuen Regelung, ergibt sich aber aus der oben dargestellten Aufgabenstellung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie der Systematik der Gemeindeordnung und bleibt damit weiterhin bestehen.

Ein gutes Zusammenwirken von Rat, Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und Verwaltung ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche kommunale Integrationspolitik.

Während der Rat übergeordnete und grundsätzliche Festlegungen für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration – in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung – treffen kann, kann der Ausschuss seine inneren Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung (§ 27 Absatz 7 Satz 2 GO NRW) regeln. Gegenstand der Regelungen können unter anderem

- die Einberufung und Ladung,
- das Verfahren zur Wahl des Vorsitzes,
- Rede- und Antragsrechte in den Ausschusssitzungen,
- die Ausgestaltung und Bereitstellung der Niederschrift

sein.

Gemäß § 27 Absatz 8 Satz 1 GO NRW sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration orientiert sich am konkreten Bedarf unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushaltslage. Sinnvollerweise sollten sich Rat und Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über Bedarfe an Räumlichkeiten für die Durchführung von Sitzungen und Besprechungen, Technikunterstützung und Literatur verständigen. Zu den erforderlichen Mitteln gehört auch eine angemessene Verwaltungsunterstützung. Diese umfasst insbesondere die Sitzungsorganisation (Versand von Einladungen und Tagesordnungen) und die Protokollierung. Auch eine Unterstützung bei der Sacharbeit ist zu empfehlen.



Darüber hinaus hat der Rat die Möglichkeit, nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel eigenverantwortlich entscheiden kann (§ 27 Absatz 8 Satz 2 GO NRW). Damit kann der Rat dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein Finanzbudget zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen. Dieses Haushaltsbudget ist dem Inhalt nach nicht auf reine Geschäftsführungsaufwendungen beschränkt. In Betracht kommen z. B. auch Mittel für eine aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Der Rat hat zudem die Möglichkeit, dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration für aufgabenbezogene Sachthemen, wie z.B. Förderprojekte, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ist es erforderlich, dass der von der gesamten Bürgerschaft gewählte Rat die vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu treffenden Entscheidungen über Mittelverwendungen inhaltlich vorstrukturiert. Die Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss sich dann innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen. Auch an der Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Rahmen seiner oben geschilderten Kompetenzen mitwirken.

Allgemein: Warum soll künftig nur noch ein Organisationsmodell, nämlich der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“, gesetzlich vorgegeben werden?

§ 27 GO NRW sieht in seiner aktuellen Fassung im Sinne der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit vor, dass ein Organisationsmodell zugrunde gelegt wird, das die Vorzüge der beiden bisher etablierten und praktisch erprobten Gremien (bisher: „Integrationsrat“ oder „Integrationsausschuss“) verbindet.

Die neue Bezeichnung („Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“) soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen der Angesprochenen gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums soll sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Integration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politischen Entscheidungen einfließen.

§ 27 GO NRW wurde daher neu gefasst und – gegenüber dem bestehenden Recht – klarer strukturiert und somit anwenderfreundlicher gestaltet.

Die bereits in der Vergangenheit bewährten Regelungen für den Integrationsrat werden dabei für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Grundsatz übernommen. Zugleich sollen aber auch die formellen Besonderheiten, die bisher nach § 27 Absatz 12 GO NRW für den Integrationsausschuss gelten, auf das neue Gremium übertragen werden und für dieses Anwendung finden. In der Folge kann der bisherige § 27 Absatz 12 GO NRW ersatzlos entfallen.



Außerdem wird künftig eine Zusammensetzung von zwei Dritteln gewählten Mitgliedern und einem Drittel Ratsmitgliedern gesetzlich vorgeschrieben – eine Zusammensetzung, die sich bereits in zahlreichen Integrationsgremien bewährt hat und den gewählten Mitgliedern angemessenen Einfluss gewährt.

Wichtig! Wie funktioniert der Übergang vom alten zum neuen Recht?

Der neue § 27 GO NRW ist mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode, also am 1. November 2025 in Kraft getreten. (siehe Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen). Gemäß § 27 Absatz 10 Satz 1 GO NRW werden die gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September gewählten Bewerberinnen und Bewerber kraft Gesetzes mit dessen erstmaliger Bildung zu Mitgliedern des neuen Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Bei der erstmaligen Bildung des Ausschusses ist folgendes zu berücksichtigen:

Wenn eine Satzungsregelung der Gemeinde für ihren Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu Beginn der neuen Wahlperiode 2025 eine Zusammensetzung nach bisherigem Recht vorsieht, die der Vorgabe des neuen § 27 Absatz 2 GO NRW (1/3 Ratsmitglieder, 2/3 direkt gewählte Mitglieder) noch nicht entspricht, so kann diese für die erstmalige Bildung des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ aufgrund der in § 27 Absatz 10 Satz 2 GO NRW vorgesehenen Übergangsregelung gleichwohl zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass sich die Zusammensetzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bei seiner erstmaligen Bildung noch nach den bisherigen satzungsmäßigen Zusammensetzungsvorgaben richten kann.

In späteren Wahlperioden oder bei künftigen Neubildungen des Ausschusses ist die Vorgabe, ein Drittel des Ausschusses mit Ratsmitgliedern zu besetzen, zwingend zu berücksichtigen, sodass nach Beginn der Wahlperiode eine Anpassung der Satzungsregelung für die Zukunft vorzunehmen ist.

Die grundsätzliche Prüfung:



Welche Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorliegen?

§ 27 Absatz 1 GO NRW sieht abgestufte Voraussetzungen für das Bilden eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor.

- **Pflichtbildung**
in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben.
- **Beantragungsmöglichkeit**
in einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen.



Sofern Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration auf Basis eines Antrages von 200 Wahlberechtigten eingerichtet wurde, bedarf es eines neuen Antrags und einer erneuten Unterschriftensammlung, wenn das Gremium nach Ablauf der Wahlperiode erneut eingerichtet werden soll.



Selbstverständlich kann der auch der Rat selbst entscheiden, dass in der Kommune künftig auf freiwilliger Basis weiterhin ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet wird, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag von 200 Wahlberechtigten vorliegt.

- **Freiwillige Bildung**
In anderen Gemeinden kann ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch einen Beschluss des Stadtrates gebildet werden.

Ist der Tag der Kommunalwahl für alle Kommunen als Wahltag für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration verpflichtend?

„Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt;“ (§ 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 GO NRW).

Dieser Grundsatz gilt für Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben und pflichtig ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden ist.

Ausnahmen (spätere Wahl als am Tag der Kommunalwahl):



In Gemeinden, in denen von der Beantragungsmöglichkeit oder der freiwilligen Bildung aufgrund eines Ratsbeschlusses Gebrauch gemacht wird, ist nach § 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 GO NRW auch eine spätere Wahl in der laufenden Kommunalwahlperiode zulässig.

Die Wahlvorbereitungen

1. Die Wahlordnung

Nach § 27 Absatz 6 Satz 1 GO NRW gelten für die Wahl nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW folgende Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend:

- § 2: Wahlorgane
- § 5 Absatz 1: Wahlbezirkseinteilung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (soweit erforderlich)
- §§ 9 bis 13: Wählerverzeichnisse und Wahlscheine; Wählbarkeit; Unvereinbarkeit
- §§ 24 bis 27: Anwesenheit im Wahllokal; Stimmabgabe
- § 30: Ungültigkeit von Stimmen
- §§ 34 bis 36: Feststellung des Wahlergebnisses,
- §§ 37 bis 46: (Abschnitt VI) Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatz von Vertretern
- § 47 Satz 1: Kostentragung des Wahlgebiets
- § 48: Funktionsbezeichnungen; Fristen und Termine

§ 15 Absatz 1 Satz 1 (Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung), § 18 Absatz 3 Satz 1 (Frist für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) und § 29 Kommunalwahlgesetz (Stimmzählung) gelten entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das bedeutet, dass im Hinblick auf diese Festlegungen ein Gleichlauf mit dem kommunalwahlrechtlichen Verfahren hergestellt ist, soweit vor Ort nichts Abweichendes geregelt wird.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere von § 27 GO NRW und der oben genannten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes) sollen örtliche Wahlordnungen (Satzungen) erlassen werden. Mit ihnen können die gesetzlichen Vorgaben aufgegriffen und konkretisiert oder, wo das Gesetz Spielräume lässt, weitergehende Bestimmungen getroffen werden. Das betrifft insbesondere Gemeinden, die erstmals nach § 27 Absatz 1 GO NRW einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bilden.



Mit der Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2018 wurde in § 27 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind hierzu ergänzende Regelungen in den kommunalen Wahlordnungen zu treffen.

Dabei ist das Verfahren so zu regeln, dass auch bei der Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern die in § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW genannten Wahlrechtsgrundsätze beachtet werden und auch die zu wählenden Stellvertretungen unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Für die die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertretungen zur Wahl stehen.

Hierzu ist es erforderlich, dass

- die kommunale Wahlordnung die Wahl von Stellvertretungen ausdrücklich zulässt und das hierbei einzuhaltende Verfahren eindeutig beschreibt (zum Beispiel die Zuordnung oder Reihenfolge der Vertretung) und
- für die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl erkennbar ist, welche Stellvertretungen zur Wahl stehen. Hierzu ist zumindest erforderlich, dass die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Stellvertretungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

In der kommunalen Praxis dürften sich insbesondere zwei Verfahren anbieten:

1. Dem Wahlvorschlag für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber oder eine Listenbewerberin oder einem Listenbewerber wird unmittelbar eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet. Die solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreterin oder der solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreter ist dann ausschließlich berechtigt, diese Einzel- oder Listenbewerberin bzw. diesen Einzel- oder Listenbewerber zu vertreten.
2. Für Listenwahlvorschläge kann die Wahlordnung auch vorsehen, dass die oder der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied vertritt (Stellvertretung nach Listenreihenfolge).

Beide Verfahrensweisen (Wahl persönlicher Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Stellvertretung nach Listenreihenfolge) können in der kommunalen Wahlordnung auch miteinander kombiniert werden.

Rechtlich zu unterscheiden ist die Stellvertretung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers von einem möglichen Nachrücken im Fall des endgültigen Ausscheidens der direkt gewählten Bewerberin oder des direkt gewählten Bewerbers (zum Beispiel nach einem Verzicht oder Versterben). Eine Stellvertretung erfasst nur den Fall, dass ein gewähltes Mitglied persönlich verhindert ist, an einer oder mehreren Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, ohne aus dem Gremium endgültig auszusteigen.



Soweit eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber endgültig ausscheidet, kann – wenn die Wahlordnung dies vorsieht – die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter nachrücken. Das Nachrücken bei einer Liste richtet sich nach § 27 Absatz 6 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 45 Kommunalwahlgesetz. Es bietet sich an, die Reihenfolge der Stellvertretung an die Reihenfolge der Ersatzbestimmung nach § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz anzulehnen.

2. Welche Bevölkerungszahlen sind für § 27 Absatz 1 GO NRW maßgeblich?

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben, pflichtig ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. Dabei ist auf die Zahl der melderechtlich erfassten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner abzustellen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner lässt die Gemeinde die in § 27 Absatz 5 GO NRW bezeichneten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht (§ 27 Absatz 1 Satz 4 GO NRW).

3. Welcher Stichtag ist zur Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner heranzuziehen?

Anders als für die Kommunalwahl, entnehmen die Kommunen die Daten der in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz lebenden Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar dem in kommunaler Verantwortung geführten Melderegister. Es liegt hierbei in der Verantwortung der Kommune, rechtzeitig zum gesetzlich vorgegebenen Wahltermin – dem Tag der Kommunalwahl – die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz in der Kommune zu ermitteln. **Ein zu großer zeitlicher Abstand zum Wahltermin ist dabei zu vermeiden.**

4. Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten

Beim Wahlrecht wird zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht unterschieden. Das „aktive Wahlrecht“ ist das Recht eines Menschen, sich an einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen.

Für alle nachfolgend aufgeführten Gruppen gilt (§ 27 Absatz 4 GO NRW):

Die Person muss am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.



§ 27 Absatz 4 GO NRW regelt das aktive Wahlrecht. Demnach ist wahlberechtigt, wer

- **nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GO NRW),**
Hierunter fallen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose, die sich auf Grundlage eines Aufenthaltstitels rechtmäßig in Deutschland aufhalten
- **eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GO NRW),**
Hiervon werden Deutsche erfasst, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben (insoweit bestehen Überschneidungen zu § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GO NRW). Dies sind:
 - Spätaussiedler, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben haben sofern sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten haben.
 - Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben
 - Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
 - deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (zum Beispiel Iran),
 - Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1. Juli 1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben,
 - Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erhalten haben.



- **die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GO NRW)**

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GO NRW erfasst, diese „Doppelerfassung“ ist jedoch unschädlich.

- **die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat (§ 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 GO NRW)**

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben. Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder betroffen sind.

Diese Personen bleiben auch dann - ebenso wie die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen - wahlberechtigt, wenn sie sich im Rahmen des sogenannten Optionsverfahrens nach § 29 StAG für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Nicht wahlberechtigt sind (§ 27 Absatz 5 GO NRW)

- Ausländerinnen und Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- Ausländerinnen und Ausländer, die Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber sind.

Die Gemeinde hat ein Wählerverzeichnis für die Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erstellen. Dies folgt schon aus der Verweisung in § 27 Absatz 6 Satz 1 GO NRW auf die §§ 9 bis 11 Kommunalwahlgesetz. **Alle aktiv Wahlberechtigten – also auch eingebürgerte Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft - sind über ihr Wahlrecht zu benachrichtigen.**

Es ist daher zu prüfen und vor Ort festzulegen, wie eine Ermittlung aller aktiv Wahlberechtigten einschließlich der Eingebürgerten und der Personen nach § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 GO NRW über das Melderegister der Gemeinde oder eine Erfüllung der Benachrichtigungspflicht auf einem anderen geeigneten und angemessenen Weg erfolgen kann. **Der zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Datenübermittlung stehen datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen.**



Zudem wird dringend empfohlen, dass die für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zuständige Stelle in der Kommune alle aktiv Wahlberechtigten im Vorfeld der Wahl in geeigneter Form öffentlich auf ihr Wahlrecht aufmerksam macht und dazu aufruft, sich erforderlichenfalls nachträglich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, sich unter Nachweis ihrer Wahlberechtigung (insbesondere durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde) bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen (§ 27 Absatz 4 Satz 4 und 5 GO NRW). An diese Frist ist der Anspruch der Wahlberechtigten auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis geknüpft. Die Frist schließt jedoch eine spätere Eintragung von Wahlberechtigten von Amts wegen durch die Gemeinde nicht aus.

Zum Verbund von Wählerverzeichnissen :

Für die zwei Wahlen (Kommunalwahl und Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration) ist die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) unterschiedlich geregelt. Aber: Es existiert keine Rechtsgrundlage für eine Verbindung der Wählerverzeichnisse der Kommunalwahl und der Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

Soweit unterschiedliche Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke gebildet werden (siehe weiter unten), stellt sich diese Frage auch nicht, da das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk bzw. Wahlbezirk anzulegen ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz, § 11 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung).

Aber auch soweit Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke für die Kommunalwahl sowie für die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gleich geschnitten werden, ist den Gemeinden - ungeachtet der Frage der rechtlichen Zulässigkeit - abzuraten, ein gemeinsames Wählerverzeichnis zu führen, da sich der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten deutlich unterscheidet.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sollte getrennt von dem Wählerverzeichnis der Kommunalwahl geführt werden.



Sonderfragestellungen zum aktiven Wahlrecht

Sind auch Kinder von eingebürgerten Eltern wahlberechtigt?

Wenn Kinder ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist keine der Ziffern des § 27 Absatz 4 GO NRW erfüllt, so dass diese nicht wahlberechtigt sind.

Besitzt eine geduldete Ausländerin oder ein geduldeter Ausländer das aktive Wahlrecht nach § 27 Absatz 4 GO NRW?

Die in § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geregelte Duldung ist kein Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG, sondern nur die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht durch Abschiebung nach § 58 Absatz 1 AufenthG.

Die Duldung ist danach ein rein vollstreckungsrechtliches Rechtsinstitut, das dem Umstand Rechnung tragen soll, dass insbesondere aufgrund rechtlicher und/oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise nach § 60a Absatz 2 AufenthG oder einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG eine (vollziehbare) Ausreisepflicht nach den §§ 50 Absatz 1, 58 Absatz 2 AufenthG, die nach § 58 Absatz 1 AufenthG grundsätzlich zur Abschiebung führen müsste, im Einzelfall nicht sofort durchgesetzt werden kann oder soll.

Die Pflicht zur Ausreise sowie zur Abschiebung nach § 58 Absatz 1 AufenthG bleibt als solche aber unberührt, sie wird nur zeitlich verschoben. **Die geduldete Ausländerin oder der geduldete Ausländer hält sich weiterhin unrechtmäßig im Bundesgebiet auf und besitzt daher nicht das aktive Wahlrecht.**

5. Nutzung der Beantragungsmöglichkeit zur Gremiusbildung

Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann die Bildung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in Gemeinden, in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben, durch mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten beantragt werden. Daher kommt der Feststellung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten eine weitere Bedeutung zu (siehe vorstehende Ausführungen).

Mit der Wahlordnung kann eine angemessene Anzahl von Unterstützungsunterschriften, die von der Anzahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner abhängig gemacht werden soll, verlangt werden. § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes sind – mangels gesonderter Regelung in § 27 GO NRW – entsprechend anzuwenden und über die Wahlordnung in Bezug zu nehmen.



6. Bildung der Stimmbezirke

§ 27 Absatz 3 Satz 5 GO NRW ordnet an, dass die direkte Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration "am Tag der Kommunalwahl" erfolgt. Bezüglich der Wahl- und Stimmbezirke für die Wahl ist die Gemeinde nicht an die Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke für die Kommunalwahl gebunden. Identische Stimmbezirke für Kommunalwahl und der Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erleichtern für beide Wahlen Wahlberechtigten die Stimmabgabe und können sich damit positiv auf die Wahlbeteiligung auswirken.

Eine unvermeidbare Folge unterschiedlich zugeschnittener Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke (vergleiche § 12 Europawahlordnung (EuWO)) ist, dass Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind (zum Beispiel eingebürgerte deutsche Staatsangehörige), zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen.

Soweit die Kommunen für die Kommunalwahl und die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gleiche Stimmbezirke oder Wahlbezirke festsetzen, ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Durch die in § 27 Absatz 6 GO NRW verordnete Vorschrift können Kommunen in ihren kommunalen Wahlordnungen von § 29 Kommunalwahlgesetz abweichende Regelungen treffen. Damit ist zum Beispiel die Möglichkeit einer zentralen Auszählung der Integrationsratswahl eröffnet, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten.

Die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken müssten dann nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammengeführt und durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand ausgezählt werden.

Die Wahlvorschläge und die passiv Wahlberechtigten

1. Welche Fristen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen?

Nach § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes eingereicht werden. § 15 Absatz 1 gilt ebenso wie § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 29 des Kommunalwahlgesetzes nur dann für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsprechend, wenn die Kommune keine abweichende Regelung trifft.

Insgesamt ist es somit Aufgabe der Kommune, in der Wahlordnung Näheres zu den Wahlvorschlägen zu regeln. Die Kommune kann sich dabei an die Regelungen im Kommunalwahlgesetz anlehnen oder aber auch abweichende Regelungen treffen.



2. Wer ist bei der Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählbar?

Neben dem aktiven Wahlrecht regelt das sogenannte passive Wahlrecht, wer als Kandidatin oder als Kandidat bei einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl antreten und gewählt werden darf. Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als wählbar bezeichnet.

Die Wählbarkeit regelt § 27 Absatz 3 GO NRW:

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen, die das aktive Wahlrecht nach § 27 Absatz 4 Satz 1 GO NRW besitzen sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus muss sich die Person am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Dürfen städtische Bedienstete oder Ratsmitglieder für die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kandidieren?

Zur grundsätzlichen Wählbarkeit von Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Für städtische Bedienstete gilt Folgendes: In § 27 Absatz 6 GO NRW wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz verwiesen, so dass dieser zwingend zu beachten ist. Die dort verankerten Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten daher auch für die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Soweit eine städtische Bedienstete oder ein städtischer Bediensteter unter die Regelung des § 13 Kommunalwahlgesetz fällt, wäre seine Kandidatur zwar nicht ausgeschlossen, er müsste sich aber im Falle ihrer oder seiner Wahl zwischen Amt und Mandat entscheiden.

Die Frage, ob Ratsmitglieder gleichzeitig für die Wahl zum Stadtrat und zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kandidieren können, ist gesetzlich nicht geregelt. Eine doppelte Kandidatur ist grundsätzlich möglich. Fraglich ist jedoch, ob eine Entscheidungspflicht besteht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in beide Gremien gewählt wird. Dafür spricht, dass der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ nach der Systematik des § 27 GO NRW gebildet wird, indem zum einen Mitglieder direkt gewählt werden und zum anderen ein Drittel von dem Rat zu bestellende Ratsmitglieder hinzutreten. Ratsmitglieder können daher nach § 27 Absatz 2 GO NRW Mitglied in dem „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ werden. Dies folgt schon daraus, dass ansonsten die vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse gefährdet sein könnten.

Es wird daher empfohlen, dass Kandidatinnen und Kandidaten, die in beide Gremien gewählt wurden, sich für ein Gremium entscheiden.



Die Bildung der Wahlvorstände

Für die Kommunalwahl sind die Mitglieder des Wahlvorstands "nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde" zu berufen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlordnung). Für die Wahlen zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gelten für die Bildung der Wahlvorstände über die Verweisung des § 27 Absatz 6 Satz 1 GO NRW die Vorgaben des § 2 Kommunalwahlgesetz.

Nach § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern, die regelmäßig von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berufen werden.

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 GO NRW können alle Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu Wahlhelfern für die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt werden und nicht etwa nur solche Personen, die für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aktiv wahlberechtigt sind. Auch wenn eine ausdrückliche rechtliche Grundlage dafür, dass einzelne bzw. mehrere Mitglieder eines Wahlvorstands für die Kommunalwahlen zugleich - in Personalunion - zu Mitgliedern eines Wahlvorstands zu der Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 GO NRW bestellt werden können, nicht existiert, ist dies rechtlich grundsätzlich zulässig. Weder § 27 GO NRW noch den wahlrechtlichen Regelungen kann ein entsprechendes Verbot entnommen werden.

Sofern Kommunen gemeinsame Wahlvorstände für die Kommunalwahl sowie für die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bilden wollen, ist streng darauf zu achten, dass im Rahmen der Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstandes die oben genannten rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Wahlen beachtet werden. So kann beispielsweise eine nur für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wahlberechtigte Ausländerin oder ein Ausländer (der oder die nicht zugleich EU-Bürgerin oder EU-Bürger ist) nur in einen Wahlvorstand für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, nicht aber für die Kommunalwahl berufen werden. Auch im Rahmen der Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist darauf zu achten, dass sie oder er nur für die Wahlen tätig wird, für die sie oder er als Mitglied in den Wahlvorstand berufen ist.



Wahlgrundsätze und Briefwahl

In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration s die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gewählt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW).

Durch den Verweis in § 27 Absatz 6 GO NRW auf die §§ 24 bis 27 KWahlG gilt :Die Wählerin oder der Wähler hat eine Stimme. Sie oder er gibt ihre oder seine Stimme geheim ab. Die Wählerin oder der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

- Eine Wählerin oder ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Vor diesem Hintergrund kann die Wahl zu dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt werden.



Nach der Wahl: Die Wahlprüfung und der Wahlprüfungsausschuss

Da nach § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz die "neue Vertretung" nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss über die Wahleinsprüche zu beschließen hat, handelt es sich um einen von dem neuen Stadtrat gebildeten Wahlprüfungsausschuss.

Die Ausschüsse des alten Stadtrates amtieren nicht mehr, sobald der neugewählte Stadtrat zusammengetreten ist (§ 42 Absatz 2 GO NRW). § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gilt nach § 27 Absatz 6 GO NRW entsprechend. **Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration selbst ist nicht der Wahlprüfungsausschuss.**

Der neue Stadtrat entscheidet auch hier nach Vorprüfung durch den von ihm gebildeten Wahlprüfungsausschuss, der auch für die Prüfung von Einsprüchen gegen die Rats-, Bürgermeister- und Bezirksvertretungswahlen zuständig ist.

Nach der Wahl: Die Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Der „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ wird gebildet, in dem ein Drittel der Mitglieder durch den Rat in persona von Ratsmitgliedern hinzu bestellt werden. Eine Bestellung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern oder von sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist nach der Neufassung von § 27 GO NRW im Gegensatz zum bisherigen Integrationsausschuss nicht mehr möglich. § 58 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 GO NRW finden mit Blick auf die in § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW abschließend geregelte Zusammensetzung des Ausschusses für diesen keine entsprechende Anwendung. Das gilt auch für die Bestellung von zusätzlichen Ausschussmitgliedern gemäß § 58 Absatz 1 Satz 7 bis 10 und Satz 11 bis 12 GO NRW, die ebenfalls im Regelungsbereich von § 27 GO NRW nicht entsprechend anzuwenden ist. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Zusammensetzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bleibt damit durchgängig gewährleistet.

Im Hinblick auf die Benennung von Stellvertretungen der Ratsmitglieder ist der Stadtrat frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter festzulegen. Es ist aber naheliegend, dass er sich hierbei an § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW - an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern - orientiert.



Entschädigungsregelung für die direkt gewählten Mitglieder des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“

Die direkt gewählten Mitglieder des „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten eine Entschädigung, die sich nach den Vorschriften für sachkundige Bürgerinnen und Bürger richtet. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf den Ersatz von Auslagen (§ 33 Absatz 1 GO NRW).

Der besonderen Verantwortung der oder des Vorsitzenden wird durch die neu aufgenommene Entschädigung für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung in Form eines erhöhten Sitzungsgeldes Rechnung getragen, das dem doppelten dessen entspricht, das dem oder der Vorsitzenden als einfaches Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zustünde (§ 27 Absatz 9 Satz 3 GO NRW).

Nachrichtlich: Für die hinzutretenden Ratsmitglieder gilt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) vom 26. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw

Fotos / Illustrationen

Titelblatt: Xavier Lorenzo – stock.adobe.com

© Dezember 2025 / MHKBD K-527

Die Publikation steht zum Download bereit unter: www.mhkbd.nrw/broschueren

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.